



**INFORMATIONSBLATT**  
**zu Mindeststandards für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen**  
**in Kleingartenanlagen**  
**der Verbandsgebiete der Wasser- und Abwasserzweckverbände (WAZV)**  
**„Der Teltow“ und „Mittelgraben“**

Rechtsgrundlage sind die Rahmengenordnungsverordnung des Landes Brandenburg, die DIN 1986-100 (ab Mai 2008), die DIN EN 12566-1, die neuen Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) (ab Januar 2018), die Bauordnung des Landes Brandenburg und die Satzungen der Wasser- und Abwasserzweckverbände „Der Teltow“ und „Mittelgraben“

**ABFLUSSLOSE SAMMELGRUBEN (ASG)**

1. Abflusslose Sammelgruben müssen bis zur Anlagenoberkante wasserdicht sein und aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Schmutzwasser geeigneten Werkstoffen, wie zum Beispiel Beton, GFK und Polyethylen, hergestellt sein. Beschichtetes Stahlblech, Aluminium o.ä. gilt nicht als korrosionsbeständig.
2. Abflusslose Sammelgruben müssen ausreichend groß sein und über eine sichere Abdeckung mit Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen. Es dürfen keine Abdeckungen mit Entlüftungsöffnung eingebaut werden. Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.
3. Abflusslose Sammelgruben müssen frei zugänglich sein und dürfen sich nicht in oder unter Gebäuden befinden.
4. Die abflusslose Sammelgrube sollte ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> nicht unterschreiten und max. 20 m zur Straße entfernt liegen. Begründete Ausnahmeregelungen sind nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem WAZV „Der Teltow“/ „Mittelgraben“ zulässig.
5. Der Bestand von abflusslosen Sammelgruben ist gemäß § 11 GES anzeigepflichtig. Mit der Anzeige müssen Größe, Bauausführung und Baujahr angegeben werden. Zudem ist der Nachweis über die Wasserdichtheit (Dichtheitsnachweis) einzureichen.

**Zu 2. Ausreichend groß:**

Bei neu zu errichtenden abflusslosen Sammelgruben bei nicht ständigem Schmutzwasseranfall gelten 3 m<sup>3</sup> als ausreichend groß.

Bei vorhandenen Anlagen, die den Vorschriften entsprechen und ein Dichtheitszertifikat haben, ist eine Größe von mindestens 2 m<sup>3</sup> zulässig.

**Zu 5. Dichtheitsnachweis und Bauausführung:**

In Brandenburg ist die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben in den neuen „Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)“ klar beschrieben.

Ist für eine abflusslose Sammelgrube kein Dichtheitsnachweis vorhanden, muss unmittelbar eine Dichtheitsprüfung erfolgen.

Der Dichtheitsnachweis muss durch eine Fachfirma gemäß der DIN EN 12566-1 ausgestellt sein. Die auf dem Dichtheitsnachweis geforderten Angaben sind zu erfüllen.



Nach der Erstprüfung gelten verschiedene Fristen für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung:

- a. Sammelgruben mit einer Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| - innerhalb von Wasserschutzgebieten | 5 Jahre  |
| - außerhalb von Wasserschutzgebieten | 20 Jahre |
- b. übrige Sammelgruben, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:
- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| - innerhalb von Wasserschutzgebieten | 3 Jahre  |
| - außerhalb von Wasserschutzgebieten | 10 Jahre |

Für abflusslose Sammelgruben – als einteiliger Behälter aus Kunststoff oder Beton – ist die Einreichung der Herstellerbescheinigung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Schmutzwasser sowie eine Kopie der Rechnung und der Einbaubestätigung/Gewährbescheinigung notwendig.

### **KLEINKLÄRANLAGEN (KKA)**

Kleinkläranlagen werden eingesetzt, wenn eine Abwasserentsorgung durch Anschluss an große, kommunale Kläranlagen nicht gewährleistet ist. Kleinkläranlagen sind nur noch mit biologischer Reinigungsstufe zugelassen. Für jede Kleinkläranlage muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark vorliegen.

Für die Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist das in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegte Verfahren maßgebend. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Kleinkläranlage bislang nicht ordnungsgemäß überwacht hat, sollte dies kurzerhand nachgeholt werden. Die Nachweise hierüber sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Die Fristen für wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten analog der der abflusslosen Sammelgruben.

**Anlagen und Genehmigungen aus DDR-Zeiten haben keinen Bestandsschutz mehr!**